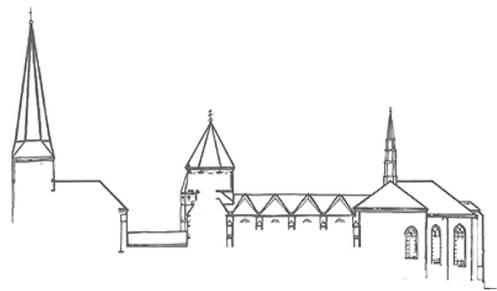


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 12

61. Jahrgang

Essen, 30.11.2018

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfskonferenz

- Nr. 67 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-
Aktion 2018 217
- Nr. 68 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion
Dreikönigssingen 2019. 218

Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 69 Dekret über die Änderung des Statutes des
Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtun-
gen für Kinder im Bistum Essen 219
- Nr. 70 Profanierungsdekret 222
- Nr. 71 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-
Westfalen vom 10. Oktober 2018
- Änderung der Ordnung für Praktikantinnen
und Praktikanten - 222
- Nr. 72 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-
Westfalen vom 10. Oktober 2018
- Ergänzung und Korrektur der Beschlüsse
vom 04.07.2018 - 222

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 73 Statut des Zweckverbandes Katholische Tages-
einrichtungen für Kinder im Bistum Essen in
seiner ab dem 1. Dezember 2018 geltenden
Fassung 223
- Nr. 74 Hinweise zur Durchführung der
Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 227
- Nr. 75 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019 . 228
- Nr. 76 Weltmissionstag der Kinder 229
- Nr. 77 „Mithelfen und Teilen“ -
Gabe der Erstkommunionkinder 2019 229
- Nr. 78 „Mithelfen durch Teilen“ -
Gabe der Gefirmten 2019. 230
- Nr. 79 Afrikatag 2019 - Kollektenaufruf 230
- Nr. 80 Betriebsferien des Bischöflichen
Generalvikariates in der Weihnachtsoktav . . 230

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 81 Personalnachrichten 231

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfskonferenz

Nr. 67 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Kinder und Jugendliche in Lateinamerika und der Karibik werden in großer Armut geboren. Um das Überleben ihrer Familie zu sichern, müssen sie oft schon in jungen Jahren hart arbeiten. Vor allem Jugendliche indigener oder afroamerikanischer Herkunft leiden unter schwierigen sozialen Verhältnissen und fehlenden Bildungsmöglichkeiten. Dabei träumen viele von einer guten Zukunft, wollen zur Schule gehen, einen Beruf erlernen und Verantwortung übernehmen.

Die Kirche in Lateinamerika bekennt sich zur „Option für die Armen“ und zur „Option für die Jugend“. Das verpflichtet sie, den jungen Menschen zu helfen, ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben zu gestalten. Adveniat unterstützt die Kirche in diesem Bemühen und stellt die diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Chancen geben – Jugend will Verantwortung“.

An Weihnachten feiern wir die Menschwerdung Gottes und seine Hoffnungsbotschaft für uns Menschen. Wir sind eingeladen, diese Botschaft in Wort und Tat an andere weiterzugeben. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 27. September 2018

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 68 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln für Kinderhilfsprojekte in mehr als 100 Ländern und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien weltweit.

Die 61. Aktion Dreikönigssingen 2019 steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ Der Evangelist Markus berichtet, dass vier Männer einen Gelähmten zu Jesus bringen wollen. Da sie an den vielen versammelten Menschen nicht vorbeikommen, steigen sie kurzerhand auf das Dach des Gebäudes, decken einige Ziegel ab und lassen den Gelähmten auf einer Liege in das Haus herab – direkt zu Jesus (vgl. Mk 2,1–5a.11 f.). Die biblische Erzählung zeigt: Der Glaube und der Einsatz jedes Einzelnen zählen, damit Heilung gelingt. Gemeinsam kommt man zum Ziel.

Diese Botschaft soll die kommende Sternsingeraktion begleiten, die den Blick am Beispiel des südamerikanischen Landes Peru besonders auf die Situation von Kindern mit Behinderung richtet. Gerade in armen Regionen sind sie im Alltag vielfach benachteiligt; nicht selten werden sie ausgegrenzt. Die Sternsinger unterstützen Projekte, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung gefördert und in die Gesellschaft integriert werden. Sie machen damit deutlich, dass Leben nur im Miteinander gelingen kann. Auch die Sternsinger selbst sind als Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterwegs.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2018

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 69 Dekret über die Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

Gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz, VermVerwG) vom 24. Juli 1924 (GS S. 585) wird nach Beschluss der Verbandsvertretung gemäß § 4 lit. a) des Statutes, nach Zustimmung der Kirchenvorstände der am Zweckverband beteiligten Kirchengemeinden und nach Genehmigung der Staatsbehörden folgende Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen verfügt:

1. § 1 Abs. 9 des Statutes erhält folgende Fassung:

(9) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Mitarbeitervertretungsordnung und die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Essen veröffentlichten Fassungen an.

2. § 3 Abs. 3 des Statutes erhält folgende Fassung:

(3) Mitarbeiter/innen des Verbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

3. § 5 Abs. 2 des Statutes erhält folgende Fassung:

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung als geborenem Mitglied,
- b) dem Generalvikar des Bistums Essen als geborenem Mitglied,
- c) bis zu zwei vom Bischöflichen Generalvikariat entsandten Mitgliedern,
- d) einer Vertreterin/einem Vertreter des Caritasverbandes für das Bistum Essen e. V. als geborenem Mitglied sowie
- e) bis zu zehn weiteren Mitgliedern, die der katholischen Kirche angehören sollen, und über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung der Verbandszwecke verfügen.

4. § 5 Abs. 3 des Statutes erhält folgende Fassung:
(3) Dem Verwaltungsrat soll je ein Mitglied mit pastoral-theologischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Erfahrung angehören.

5. § 5 Abs. 4 des Statutes erhält folgende Fassung:

(4) Mitarbeiter/innen des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie deren Ehegatten, Verwandte und verschwägerte bis zum 2. Grad können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

6. § 5 Abs. 5 des Statutes erhält folgende Fassung:

(5) Die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrates bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Essen.

7. § 5 Abs. 6 des Statutes erhält folgende Fassung:

(6) Die Dauer des Amtes der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt jedoch so lange weiter, bis neue Mitglieder berufen sind. Ausscheidende Mitglieder können auch wiederholt erneut berufen werden.

8. § 5 Abs. 7 des Statutes erhält folgende Fassung:

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft der Verwaltungsrat für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger.

9. § 5 Abs. 8 des Statutes erhält folgende Fassung:

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischofs von Essen.

10. § 5 Abs. 10 des Statutes erhält folgende Fassung:

(10) Der Verwaltungsrat wählt die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.

11. § 6 Abs. 1 b) des Statutes erhält folgende Fassung:

b) Abschluss, Änderung und Kündigung der Verträge mit der Geschäftsführung.

12. § 6 Abs. 3 des Statutes erhält folgende Fassung:

(3) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, insbesondere einen Finanzausschuss, einen Bauausschuss, einen Personal- und Rechtsausschuss oder einen pädagogischen Ausschuss. Durch Beschluss des Verwaltungsrates können in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehören. Der Verwaltungsrat bestimmt, wer Vorsitzende/r eines solchen Ausschusses ist.

13. § 7 des Statutes erhält folgende Fassung:

§ 7 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und seiner Einrichtungen werden bis zu zwei hauptberufliche Geschäftsführerinnen/hauptberufliche Geschäftsführer berufen. Sie sind Bevollmächtigte des Verbandes und leiten unter Mitwirkung des Verwaltungsrates eigenverantwortlich die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe dieses Statutes und der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verwaltungsrates.

(2) Dabei hat sich die Geschäftsführung am Zweck des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Sie hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes und deren Einrichtungen zu besorgen.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen der katholischen Kirche angehören und über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die sie zur Führung des Verbandes und seiner Einrichtungen qualifizieren.

(4) Die Dienstverträge mit der Geschäftsführung sind zeitlich zu begrenzen und dürfen einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Die Dienstverträge mit der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Essen. Ohne diese Zustimmung darf die Geschäftsführung ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen.

(5) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r den Verband allein. Ist mehr als ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam den Verband. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss jeder Geschäftsfüh-

rerin/jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der Geschäftsführung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden; dies gilt nicht für den Bereich des Dienstvertrages, der Nebenleistung und der sonstigen geldwerten Vorteile.

(6) Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann die Geschäftsführung an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.

(7) Für die Tätigkeit der Geschäftsführung und für die Einrichtung einer Geschäftsstelle gilt die Dienstordnung für die Geschäftsführung.

(8) Die Geschäftsführung hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen:

a) Abschluss und Änderung von Verträgen mit Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern,

b) Feststellung des Stellenplans für die Geschäftsstelle,

c) Anschaffungen oder sonstige Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplanes überschreiten,

d) Aufnahme und Gewährung von Krediten,

e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,

f) Prozessführung als klagende Partei, wenn das mutmaßliche Risiko den Betrag von 25.000 € übersteigt,

g) Erteilung und Widerruf von Untervollmachten und Befugnissen nach Abs. 6,

h) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen,

i) Gewährung und Erhöhung von Ruhegehaltszusagen,

j) Dienstvereinbarungen mit Mitarbeitervertretungen, die finanzielle Auswirkungen haben, die über den Ansatz im Wirtschaftsplan hinausgehen,

k) Erweiterung, Verkleinerung, Schließung oder sonstige Änderungen einzelner Geschäftsbereiche und hierzu gehörender Nebenbereiche, sofern nicht im Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder vorgesehen,

l) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,

m) Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,

n) Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen,

o) Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten.

14. § 9 Abs. 4 des Statutes erhält folgende Fassung:

(4) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung zeitnah aufgestellt. Der Jahresabschluss, die Jahresberichte sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch den/die Abschlussprüfer/in zu prüfen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat Anspruch auf Übergabe des Jahresabschlusses, der Jahresberichte und der Prüfberichte.

15. § 11 des Statutes erhält folgende Fassung:

§ 11

Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für den Bedarf an Tageseinrichtungen wird von der Geschäftsführung ein Entwurf eines Bedarfsplanes mit folgendem Inhalt aufgestellt:

a) Grundsätze für die Berechnung von Platzzahlen,

b) Zeitraum für die Gültigkeit des Planes,

c) Festlegung der Anzahl der Einrichtungen mit Gruppengröße und -stärke sowie der Termine für die Umsetzung.

(2) Der Entwurf des Bedarfsplanes wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung des Bischofs von Essen.

16. § 12 des Statutes erhält folgende Fassung:

§ 12 Schlichtung

(1) Hat der Verwaltungsrat gegen die Ausführung eines Beschlusses der Verbandsvertretung schwerwiegende Bedenken, so sind diese der Verbandsvertretung gegenüber geltend zu machen. Hält die Verbandsvertretung ihren Beschluss aufrecht, so kann der Verwaltungsrat einer Entscheidung der beim Bistum Essen eingerichteten Schiedsstelle herbeiführen.

(2) Hat die Geschäftsführung gegen die Ausführung eines Beschlusses oder einer Weisung des Verwaltungsrates schwerwiegende Bedenken, so sind diese dem Verwaltungsrat gegenüber geltend zu machen. Besteht der Verwaltungsrat trotzdem auf der Ausführung des Beschlusses oder der Weisung, so kann sie eine Entscheidung der beim Bistum Essen eingerichteten Schiedsstelle herbeiführen. Der Verbandsvertretung ist davon schriftlich Mitteilung zu geben.

(3) Hat der Pfarrer einer beteiligten Kirchengemeinde gegen die Person, die mit der Leitung einer in der beteiligten Kirchengemeinde gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder beauftragt werden soll, schwerwiegende Bedenken, die auch in der Anhörung im örtlichen Kuratorium nicht beseitigt werden konnten, so entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Pfarrers endgültig.

17. § 13 des Statutes wird gestrichen.

§ 14 des Statutes wird zu § 13 des Statutes.

§ 15 des Statutes wird zu § 14 des Statutes.

18. § 14 des Statutes erhält folgende Fassung:

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Der Verband kann um weitere Kirchengemeinden erweitert werden. Die den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden haben ihre Zustimmung zur Bildung des Verbandes mit der Zustimmung zur Beteiligung weiterer Kirchengemeinden verbunden. Bei der Erweiterung müssen die weiteren Kirchengemeinden ihre Zustimmung zur Beteiligung mit der Zustimmung zur weiteren Aufnahme von Kirchengemeinden verbinden.

(2) Die Geschäfts-/Dienstordnungen nach §§ 3 Abs. 5, 5 Abs. 12, 7 Abs. 7 und 8 Abs. 3 werden vom Bischof von Essen erlassen.

(3) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft und ersetzt das Statut vom 1. Oktober 2008.

Essen, 14.11.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölbeck
Kanzler der Kurie

Staatsaufsichtlich genehmigt
am 22. Oktober 2018

Bezirksregierung Arnsberg
i. A.
gez. Arnrich

Staatsaufsichtlich genehmigt
am 5. November 2018

Bezirksregierung Düsseldorf
i. A.
Hinrichs

Staatsaufsichtlich genehmigt
am 24. Oktober 2018

Bezirksregierung Münster
i. A.
Wemmer

Nr. 70 Profanierungsdekret

Da der Betrieb der medizinischen Versorgung und der Pflege von Kranken und Pflegebedürftigen in der HELIOS St. Vincenz Klinik in Duisburg-Stadtmitte aufgegeben wird, verliert die darin befindliche Kapelle für Patienten, Besucher und Beschäftigte ihre Funktion für Gebet, Andacht und Gottesdienst.

Ich verfüge daher wirksam zum 1. Dezember 2018 die

PROFANIERUNG

der Kapelle der St. Vincenz Klinik in Duisburg-Stadtmitte gemäß cc. 1212, 1224 § 2 CIC.

Das Allerheiligste ist in die Pfarrkirche zu übertragen.
Das Inventar, insbesondere der Altar und der Tabernakel, wird entfernt und in die Pfarrei- und Kirchengemeinde Liebfrauen in Duisburg übertragen.
Über das Kapellengut ist eine Inventarliste anzulegen.

Essen, 12.11.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Regina Wagner
Bischöfliche Notarin

Nr. 71 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2018

- Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10. Oktober 2018 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 44 ff.), zuletzt geändert am 24.08.2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, S. 197 f.), wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5
Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

im ersten Ausbildungsjahr - ab dem 1. März 2018: 898,93 €
im zweiten Ausbildungsjahr - ab dem 1. März 2018: 951,34 €
im dritten Ausbildungsjahr - ab dem 1. März 2018: 1.003,74 €

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

im ersten Ausbildungsjahr - ab dem 1. März 2018: 925,13 €
im zweiten Ausbildungsjahr - ab dem 1. März 2018: 977,54 €

„

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 31.10.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 72 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2018

- Ergänzung und Korrektur der Beschlüsse vom 4. Juli 2018 -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10. Oktober 2018 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 24.08.2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, S. 159 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 erhält § 23 Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Es gelten die Entgelttabellen der Anlage 5 und des Anhangs 2 zur Anlage 29.“

2. § 60p wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung

in den Kalenderjahren	bis 2018	ab 2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 %	86 %
in den Entgeltgruppen 9/9a bis 12	80 %	76 %
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 %	56 %

eines Monatsentgelts.*

*Wegen der in der Regional-KODA vereinbarten Festschreibung der Weihnachtsszuwendung beträgt abweichend von Absatz 4 der Bemessungssatz für die Weihnachtsszuwendung

a) im Kalenderjahr 2018
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 87,22 %,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12 77,53 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 58,15 % sowie

b) im Kalenderjahr 2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 80,84 %,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12 71,44 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 52,64 %.

Ab dem Kalenderjahr 2020 beträgt der Bemessungssatz
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 79,99 %,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12 70,69 % und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 52,09 %."

b) Absatz 5 wird gestrichen.

3. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 bleibt die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 4 bestehen und wird mit Wirkung ab 1. August 2018 § 4 Absatz 3 Satz 6 zugeordnet.

b) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 wird in § 16 Absatz 2 Satz 1 der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(bei Höhergruppierung aus einer Regelstufe: § 25 Abs. 4 KAVO in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung; bei Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe: § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Anlage in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung)“.

c) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 erhält § 17 Absatz 3 folgende Fassung:

„(3)* Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die gemäß § 24a KAVO in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit stufengleich in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. In den Stufen 1 bis 4 erhalten sie bis zum 31. März 2019 eine Zulage in Höhe der Differenz zu den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9b in der jeweiligen Stufe. Ist bei Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2018 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a angerechnet. Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2018 der Stufe 5 zugeordnet sind, werden bei der Überleitung am 1. Januar 2019 in der Entgeltgruppe 9a der Stufe 6 zugeordnet.

*Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.“

II) Die Änderungen unter I) 2. und 3. a) treten rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft. Die Änderungen unter I) 1., 3. b) und c) treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 31.10.2018

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 73 Statut des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen in seiner ab dem 1. Dezember 2018 geltenden Fassung

§ 1

Bildung, Aufgaben und Sitz

(1) Der Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

Christus König	Halver – Breckerfeld – Schalksmühle – Hagen-Dahl
St. Laurentius	Plettenberg – Herscheid
St. Maria Immaculata	Meinerzhagen – Kierspe
St. Matthäus	Altena – Nachrodt – Wiblingwerde
St. Medardus	Lüdenscheid
St. Michael	Werdohl – Neuenrade
St. Franziskus	Bochum

St. Gertrud von Brabant	Bochum-Wattenscheid
Liebfrauen	Bochum
B.M.V.Matris Dolorosae	Bochum-Stiepel
St. Peter und Paul	Bochum
St. Cyriakus	Bottrop
St. Joseph	Bottrop
St. Judas Thaddäus	Duisburg
Liebfrauen	Duisburg
St. Johann	Duisburg-Hamborn
St. Michael	Duisburg
St. Antonius	Essen
St. Dionysius	Essen-Borbeck
St. Gertrud	Essen
St. Johann Baptist	Essen
St. Josef	Essen
St. Josef	Essen Ruhrhalbinsel
St. Lambertus	Essen-Rellinghausen
St. Laurentius	Essen
St. Ludgerus	Essen-Werden
St. Nikolaus	Essen

St. Augustinus	Gelsenkirchen
St. Hippolytus	Gelsenkirchen
St. Joseph	Gelsenkirchen
St. Urbanus	Gelsenkirchen
St. Lamberti	Gladbeck
St. Marien	Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal
St. Peter und Paul	Hattingen
St. Peter und Paul	Witten – Sprockhövel - Wetter
St. Barbara	Mülheim
St. Mariae Geburt	Mülheim
St. Mariae Himmelfahrt	Mülheim
St. Clemens	Oberhausen
Herz Jesu	Oberhausen
St. Marien	Oberhausen
St. Pankratius	Oberhausen

(2) Zweck des Verbands ist die Trägerschaft und Betriebsführung von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder der beteiligten Kirchengemeinden und sonstiger katholischer Träger sowie aller damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts.

(3) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen“.

(4) Der Verband ist eine öffentliche juristische Person in der Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Der Sitz des Verbands ist Essen.

(6) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(7) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

(8) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 3 SGB VIII.

(9) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Mitarbeitervertretungsordnung und die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Essen veröffentlichten Fassungen an.

§ 2 Organe

Der Verband handelt durch die Verbandsvertretung, den Verwaltungsrat, die Geschäftsführung.

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das nach § 25 VVG vorgesehene Organ des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden, die von diesen Kirchenvorständen aus ihren gewählten Mitgliedern für die Dauer ihres Amtes bestimmt werden.

Bei der Bestimmung ist die Mitgliedschaft in einem örtlichen Kuratorium nach § 8 als besondere Sachkunde zu berücksichtigen.

(3) Mitarbeiter/innen des Verbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird aus dem Kreis der Vorsitzenden, sein erster und zweiter Stellvertreter aus dem der gewählten Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände für jeweils drei Jahre gewählt.

(5) Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung.

§ 4 Zuständigkeit der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung entscheidet in folgenden nicht übertragbaren Angelegenheiten:

- a) grundsätzliche Fragen der Struktur des Verbandes sowie Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Berufung und Abberufung der zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) Entlastung des Verwaltungsrates,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- e) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges,
- f) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) Beteiligung an Gesellschaften.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist der Ausschuss der Verbandsvertretung nach § 26 VVG und wird von der Verbandsvertretung bestellt. Er vertritt den Verband und verwaltet eigenverantwortlich dessen Vermögen nach Maßgabe dieser Anordnung und der Beschlüsse der Verbandsvertretung gemäß § 4.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung als geborenem Mitglied,
- b) dem Generalvikar des Bistums Essen als geborenem Mitglied,

c) bis zu zwei vom bischöflichen Generalvikariat entsandte Mitglieder,

d) einer Vertreterin/ einem Vertreter des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. als geborenem Mitglied sowie

e) aus bis zu zehn weiteren Mitgliedern, die der Katholischen Kirche angehören sollen und über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung der Verbandszwecke verfügen.

(3) Dem Verwaltungsrat soll je ein Mitglied mit pastoral-theologischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Erfahrung angehören.

(4) Mitarbeiter/innen des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie deren Ehegatten, Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(5) Die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrates bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Essen.

(6) Die Dauer des Amtes der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt jedoch solange weiter, bis neue Mitglieder berufen sind. Ausscheidende Mitglieder können auch wiederholt erneut berufen werden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft der Verwaltungsrat für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischofs von Essen.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben einen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert werden kann.

(10) Der Verwaltungsrat wählt die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.

(11) Der Verwaltungsrat zeichnet durch die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder ihrer/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern unter Beidrückung des Siegels des Verbandes.

(12) Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus zuständig für:

a) Überwachung der Bildung von Kuratorien,

b) Abschluss, Änderung und Kündigung der Verträge mit der Geschäftsführung,

c) Feststellung des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder,

d) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan),

e) Entscheidung über Lieferungs- und Leistungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Gesamtwert von mehr als € 50.000,

f) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Verbandsvertretung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,

g) grundsätzliche Fragen der Organisation des Verbandes,

h) Beratung des der Verbandsvertretung vorzulegenden Jahresabschlusses,

i) Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung.

(3) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, insbesondere einen Finanzausschuss, einen Bauausschuss, einen Personal- und Rechtsausschuss oder einen pädagogischen Ausschuss. Durch Beschluss des Verwaltungsrates können in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehören. Der Verwaltungsrat bestimmt, wer Vorsitzende/r eines solchen Ausschusses ist.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und seiner Einrichtungen werden bis zu zwei hauptberufliche Geschäftsführerinnen/ hauptberufliche Geschäftsführer berufen. Sie sind Bevollmächtigte des Verbandes und leiten unter Mitwirkung des Verwaltungsrates eigenverantwortlich die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe dieses Statutes und der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verwaltungsrates.

(2) Dabei hat sich die Geschäftsführung am Zweck des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Sie hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes und deren Einrichtungen zu besorgen.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen der Katholischen Kirche angehören und über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die sie zur Führung des Verbandes und der Einrichtungen qualifizieren.

(4) Die Dienstverträge mit der Geschäftsführung sind zeitlich zu begrenzen und dürfen einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. Die Dienstverträge mit der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Essen. Ohne diese Zustimmung darf die Geschäftsführung ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen.

(5) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r den Verband allein. Ist mehr als ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam den Verband. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss jeder Geschäftsführerin/jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der Geschäftsführung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden; dies gilt nicht für den Bereich des Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile.

(6) Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann die Geschäftsführung an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.

(7) Für die Tätigkeit der Geschäftsführung und für die Einrichtung einer Geschäftsstelle gilt die Dienstordnung für die Geschäftsführung.

(8) Die Geschäftsführung hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen:

a) Abschluss und Änderungen von Verträgen mit Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern,

b) Feststellung des Stellenplans für die Geschäftsstelle,

c) Anschaffungen oder sonstige Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplanes überschreiten,

d) Aufnahme und Gewährung von Krediten,

e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,

f) Prozessführung als klagende Partei, wenn das mutmaßliche Risiko den Betrag von 25.000 € übersteigt,

g) Erteilung und Widerruf von Untervollmachten und Befugnissen nach Abs. 6,

h) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen,

i) Gewährung und Erhöhung von Ruhegehaltszusagen,

j) Dienstvereinbarungen mit Mitarbeitervertretungen, die finanzielle Auswirkungen haben, die über den Ansatz im Wirtschaftsplan hinausgehen,

k) Erweiterung, Verkleinerung, Schließung oder sonstige Änderungen einzelner Geschäftsbereiche und hierzu gehörender Nebenbereiche sofern nicht im Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder vorgesehen,

l) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,

m) Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,

n) Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen,

o) Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten.

§ 8

Örtliche Kuratorien

(1) Am Sitz jeder beteiligten Kirchengemeinde ist ein örtliches Kuratorium zu bilden.

(2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verbandssorgane in Angelegenheiten der örtlichen Einrichtungen zu beraten, Kontakte zur Kirchengemeinde und zur Elternschaft der Einrichtungen zu pflegen, die pastorale Arbeit zu fördern und Trägeraufgaben in den örtlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien und der Beschlüsse der Verbandsorgane zu übernehmen.

(3) Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums, Einberufung und Beschlussfassung richten sich nach der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien.

§ 9

Auskunfts- und Berichtspflicht

(1) Auf Verlangen der Verbandsvertretung sind dieser vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

(2) Auf Verlangen des Verwaltungsrates hat die Geschäftsführung diesem oder dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zu berichten über:

- a) grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,
- b) die Lage des Verbandes und der Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Leistungsstruktur, Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan), Finanzstruktur (Liquiditätsstatus, Finanzstatus), Ertragsstruktur sowie über die Ereignisse, die diese Strukturen in besonderem Maße beeinflusst haben,
- c) außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und die Einrichtungen des Verbandes betreffen. Hierüber ist unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (4) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung zeitnah aufgestellt. Der Jahresabschluss, die Jahresberichte sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch den/die Abschlussprüfer/in zu prüfen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat Anspruch auf Übergabe des Jahresabschlusses, der Jahresberichte und der Prüfberichte.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung und der örtlichen Kuratorien haben über alle Angaben und Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband und seine Einrichtungen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 11 Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Für den Bedarf an Tageseinrichtungen wird von der Geschäftsführung ein Entwurf eines Bedarfsplanes mit folgendem Inhalt aufgestellt:
- Grundsätze für die Berechnung von Platzzahlen,
 - Zeitraum für die Gültigkeit des Planes,
 - Festlegung der Anzahl der Einrichtungen mit Gruppenanzahl- und -stärke sowie der Termine für die Umsetzung.
- (2) Der Entwurf des Bedarfsplanes wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung des Bischofs von Essen.

§ 12 Schlichtung

- (1) Hat der Verwaltungsrat gegen die Ausführung eines Beschlusses der Verbandsvertretung schwerwiegende Bedenken, so sind diese der Verbandsvertretung gegenüber geltend zu machen. Hält die Verbandsvertretung ihren Beschluss aufrecht, so kann der Verwaltungsrat eine Entscheidung der beim Bistum Essen eingerichteten Schiedsstelle herbeiführen.
- (2) Hat die Geschäftsführung gegen die Ausführung eines Beschlusses oder einer Weisung des Verwaltungsrates schwerwiegende Bedenken, so sind diese dem Verwaltungsrat gegenüber geltend zu machen.

Besteht der Verwaltungsrat trotzdem auf der Ausführung des Beschlusses oder der Weisung, so kann sie eine Entscheidung der beim Bistum Essen eingerichteten Schiedsstelle herbeiführen. Der Verbandsvertretung ist davon schriftlich Mitteilung zu geben.

- (3) Hat der Pfarrer einer beteiligten Kirchengemeinde gegen die Person, die mit der Leitung einer in der beteiligten Kirchengemeinde gelegenen Tageseinrichtung für Kinder beauftragt werden soll, schwerwiegende Bedenken, die auch in der Anhörung im örtlichen Kuratorium nicht beseitigt werden konnten, so entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Pfarrers endgültig.

§ 13 Übergang der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband hat durch gesonderten Beschluss des Kirchenvorstandes nach einem vom Bischöflichen Generalvikariat vorgegebenen Muster zu erfolgen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband kann um weitere Kirchengemeinden erweitert werden. Die den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden haben ihre Zustimmung zur Bildung des Verbands mit der Zustimmung zur Beteiligung weiterer Kirchengemeinden verbunden. Bei der Erweiterung müssen die weiteren Kirchengemeinden ihre Zustimmung zur Beteiligung mit der Zustimmung zur weiteren Aufnahme von Kirchengemeinden verbinden.
- (2) Die Geschäfts-/ Dienstordnungen nach §§ 3 Abs. 5, 5 Abs. 12, 7 Abs. 7 und 8 Abs. 3 werden vom Bischof von Essen erlassen.
- (3) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft und ersetzt das Statut vom 1. Oktober 2008.

Nr. 74 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2018

Im Advent 2018 stellt das katholische Hilfswerk Adveniat die Lebenswirklichkeit junger Menschen in Lateinamerika und der Karibik in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Jugendliche wachsen dort mehrheitlich in Städten auf, ein großer Teil von ihnen in den von Armut geprägten Randzonen der Städte. Viele von ihnen haben ihre ländliche Heimatregion verlassen, weil sie ihnen keine Chancen auf Bildung, Einkommen und Zukunft bietet. Die Adveniat-Aktion 2018 schildert die Lebenssituation dieser Jugendlichen als Herausforderung für die Jugendlichen selbst sowie für die pastorale Arbeit der Kirche.

Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat hat das Thema der diesjährigen Weihnachtsaktion bewusst gewählt: In der Zeit zwischen der Jugendsynode im Oktober 2018 in Rom und dem Weltjugendtag 2019 in Panama richtet Adveniat den Blick auch auf Panama und die Jugendlichen in diesem Land.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten dienen. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf in den Gemeinden zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit im Vorfeld per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2018 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent, dem 2. Dezember 2018, mit einem Gottesdienst in der Jugendkirche KANA in Wiesbaden eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 11.00 Uhr als Video-Livestream auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 2. Dezember 2018 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigefügt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des Bistums Essen überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2018“ vollständig bis spätestens zum 7. Januar 2019 auf das Konto bei der Bank im Bistum Essen eG, IBAN DE31360602950066401022, BIC GENODED1BBE zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie auch Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 75 Hinweise zur Aktion Dreikönigs-singen 2019

„Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2019. Diesmal stehen Kinder mit Behinderung im Mittelpunkt. Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass weltweit 165 Millionen Mädchen und Jungen mit einer Behinderung leben, die meisten in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Träger der Sternsingeraktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an: Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September 2018. Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Peru“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder mit Behinderung vor, die im Zentrum „Yancana Huasy“ in Lima betreut und gefördert werden.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2019 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas „Kinder mit Behinderung“ und zeigt, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger für besonders verletzte Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden sowie Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin zu Beginn des kommenden Jahres.

Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich ein „Sternsinger-Spezial“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop: shop.sternsinger.de, per Telefon: 0241. 44 61-44 oder per E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 28. Dezember 2018 in Altötting (Bistum Passau) statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten (Konto: Pax-Bank eG, IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31). Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt das Kindermissionswerk in Aachen dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

Nr. 76 Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:
 „Weltmissionstag der Kinder 2018/19“
 („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2018 – 6. Januar 2019). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist Peru in Südamerika.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.

Stephanstr. 35

52064 Aachen

Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44

Bestell-Fax: 02 41 / 44 61-88

bestellung@sternsinger.de

www.sternsinger.de

Überweisungen können auch direkt getätigt werden auf das Konto:

Kindermissionswerk

Stichwort: Weltmissionstag der Kinder

IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31

BIC: GENODED1PAX

Pax-Bank eG

Nr. 77 „Mithelfen und Teilen“ - Gabe der Erstkommunion- kinder 2019

„Jesus segnet uns“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bietet um die Spende der Erstkommunionkinder. Insbesondere die Kindersegnung (Mk 10, 13-16) wird thematisch Grundlage der Aktion sein.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft

an die neue Generation

in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen. Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2019. Bereits im Spätsommer 2018 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus segnet uns“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2019 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-53

Telefax: (05251) 29 96-88

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 78 „Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2019

Die Firmaktion 2019 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitmotiv "You(r) turn!". Dabei soll es insbesondere um die Aspekte der persönlichen Umkehr (You turn) und des je eigenen Lebensweges bzw. der nicht delegierbaren Entscheidung gehen (It's your turn).

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVsAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion "You(r) turn". Der „Firmbegleiter 2019“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem bereits ab Frühjahr 2019 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2019 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2018 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe

der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-53
 Telefax: (05251) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 79 Afrikatag 2019 - Kollektenaufruf

„Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2019)

Am 1. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Die Zuwendung aus der Afrikakollekte ermöglicht die Ausbildung von Priestern, wo die Kirche vor Ort dies allein nicht leisten kann.

Wie wichtig eine gute Ausbildung zukünftiger Priester ist, zeigt der Afrikatag 2019 am Beispiel von Gambella, einer der ärmsten Regionen Äthiopiens. Die katholische Kirche in Gambella ist jung, die Herausforderungen sind gewaltig. Verheerende Dürren, gewalttätige Konflikte und Malaria prägen das Leben. Dazu haben Hunderttausende Flüchtlinge aus dem krisengebeutelten Südsudan eine sichere Bleibe in der Grenzregion gefunden. „Unsere Mission ist es, denen Hoffnung zu bringen, die keine Hoffnung haben“, sagt einer der Priester, die mit Unterstützung aus der Kollekte am Afrikatag ausgebildet werden konnten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de
 Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Nr. 80 Betriebsferien des Bischöflichen Generalvikariates in der Weihnachtsoktav

Das Bischöfliche Generalvikariat bleibt in der Zeit vom 24.12.2018 bis zum 01.01.2019 geschlossen. Am 02.01.2019 stehen wir Ihnen wieder zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 81 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- 31.08.2018 Seng, Ulrich, Dr. Dr. theol., mit sofortiger Wirkung für die verbleibende Zeit seines aktiven Dienstes zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Dionysius in Essen;
- 31.08.2018 Wiechmann, Helmut, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als Pastor im besonderen Dienst der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg, zunächst bis zum 28.02.2019, zum Pastor im besonderen Dienst an der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen mit Wirkung zum 01.10.2018;
- 14.09.2018 Tiefensee, Markus, als Ansprechpartner für die Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Essen-Altendorf mit Wirkung zum 01.10.2018;
- 17.09.2018 Zander, Thomas, Msgr., zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Johann in Essen mit Wirkung zum 01.10.2018;
- 27.09.2018 Beilicke OCist, P. Placidus, nach Entpflichtung zum 30.11.2018 von seiner Ernennung als Kaplan der Pfarrei St. Franziskus in Bochum, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen - Kierspe mit Wirkung zum 01.12.2018;
- 02.10.2018 Hegemann, Anne-Kathrin, nach Bestätigung ihrer Beauftragung als Gemeindefereferentin an der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop, rückwirkend zum 01.10.2018 zur Mitarbeit in der Projektgruppe „Pfarreiübergreifendes Team für Trauungen“;
- 08.10.2018 Dittscheidt, Gerhard, Dr. theol., zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben als Diözesanreferent für die Krankenhaus- und Hospizseelsorge, als Leiter der Projektstelle „Zentrum für Tod und Trauer“ befristet bis zum 31.08.2021. Sein Beschäftigungsumfang am LWL-Universitätsklinikum Bochum reduziert sich um 40 % Beschäftigungsumfang. Mit den verbleibenden 10 % Beschäftigungsumfang ist er weiterhin für die Gottesdienste am LWL-Universitätsklinikum Bochum zuständig mit Wirkung zum 15.10.2018;
- 12.10.2018 Hillebrand SJ, P. Ludger, nach Bestätigung seiner Ernennung als Leiter des Projektes „Willkommenskommunität von Flüchtlingen und Jesuiten (Abuna-Frans-Haus)“ und als vicarius paroecialis der Pfarrei St. Antonius in Essen-Frohnhausen, zusätzlich beauftragt zur Feier der Eucharistie in der Justizvollzugsanstalt in Gelsenkirchen mit den weiblichen bzw. den männlichen Gefangenen zum 01.12.2018 für

- zunächst zwölf Monate;
- 22.10.2018 Bein, Brigitta, nach Entpflichtung zum 31.12.2018 von ihrer Ernennung als Gemeindefereferentin an der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid und ihrer Beauftragung mit der Krankenhauseelsorge am Ev. Martin-Luther-Krankenhaus in Bochum-Wattenscheid, zur Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen. Gleichzeitige Bestätigung ihrer Beauftragung in der Krankenhauseelsorge an der Reha-Klinik in Hattingen-Holthausen. Ihr Beschäftigungsumfang erhöht sich von 50 % auf 100 %, mit Wirkung zum 01.01.2019;
- 22.10.2018 Koláčzkowski SChr, P. Andrzej, mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum und beauftragt mit der Seelsorge für die polnischsprachigen Katholiken der Stadtdekanate Bochum und Wattenscheid, Bottrop, Gladbeck und Gelsenkirchen, sowie des Kreisdekanates Hattingen - Schwelm;
- 24.10.2018 Kim, Byung Soo, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Gertrud in Essen und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die koreanischsprachigen Katholiken im Bistum Essen mit Wirkung zum 28.10.2018;
- 30.10.2018 Kühbacher, Frank, mit sofortiger Wirkung zum Geistlichen Begleiter der Ludgerus-Gemeinschaft in Essen-Werden.

Es wurde der Beschäftigungsumfang erhöht am:

- 02.10.2018 Hoppe, Angelika, als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Peter und Paul in Witten - Sprockhövel - Wetter um 50 % auf 100 % mit Wirkung zum 01.11.2018;
- 02.10.2018 Steeger, Barbara, als Gemeindefereferentin an der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum um 25 % auf 100 % mit Wirkung zum 01.11.2018.

Es schied aus dem Bistum aus am:

- 20.10.2018 Potthoff, Christa, Beendigung ihres Dienstes als Gemeindefereferentin und Antritt ihres Ruhestandes zum 31.10.2018.

Es wurden entpflichtet am:

- 17.09.2018 Linden, Norbert, von seiner Beauftragung als Pfarradministrator der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen zum 30.09.2018;

- 25.09.2018 Thönnnes, Hans-Werner, Prälat, Dr. theol., von seiner Aufgabe als Vertreter des Pfarrers der Propsteigemeinde St. Gertrud in Bochum-Wattenscheid zum 30.09.2018;
- 27.09.2018 Kim, Dea Ha, von seiner Ernennung als Pastor der Pfarrei St. Gertrud in Essen und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die koreanischsprachigen Katholiken im Bistum Essen zum 07.10.2018;
- 28.09.2018 Berger, Karl-Heinz, Msgr., nach Vollendung seines 75. Lebensjahres von der seelsorglichen Hilfe in der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck;
- 24.10.2018 Bartulovic, P. Ivo, von seiner Ernennung als Pastor der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen und Versetzung in den Ruhestand zum 30.11.2018;
- 24.10.2018 Rehberg, Thorsten, von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen - Kierspe zum 30.11.2018. Gewährung einer Sabbatzeit vom 01.12.2018 bis zum 28.02.2019.

Todesfälle:

Am Montag, 15. Oktober 2018, verstarb Norbert Hoffmann.

Der Verstorbene, der zuletzt in Gladbeck gewohnt hat, wurde am 20. Dezember 1942 in Dingelstädt/Eichsfeld geboren und am 24. Juni 1971 in Gelsenkirchen-Ückendorf zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war er zunächst Kaplan in der Pfarrei St. Antonius in Gelsenkirchen-Feldmark. Im Jahr 1975 wurde er Kaplan in der Pfarrei Herz Jesu in Dahl-Rummenohl, wo er u.a. in der DPSG-Jugendbildungsstätte Don Bosco mitarbeitete. Vier Jahre später wechselte er in die Pfarrei Liebfrauen in Bottrop-Eigen. Die Ernennung zum Stadtjugendseelsorger von Bottrop erfolgte im September 1979. Zusätzlich übernahm er von 1979 bis 1985 die Aufgabe als Dozent im Fach „Christliche Berufsethik“ am St. Marien-Hospital in Bottrop.

Im Mai 1983 wurde Norbert Hoffmann durch den Bischof von Essen zum Pfarrer der Pfarrei St. Josef in Gladbeck-Rentfort ernannt. Mit Neuerrichtung der

Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck wurde er im Sommer 2007 als Pastor mit der Seelsorge in der Gemeinde St. Josef in Gladbeck-Rentfort beauftragt. Zum 30. Juni 2011 wurde er - nach vier Jahrzehnten im aktiven priesterlichen Dienst - auf seinen Wunsch hin von seinem Dienst als Pastor der Gemeinde St. Josef in Gladbeck-Rentfort entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

In seinen unterschiedlichen Aufgaben hat Pastor Hoffmann die frohe Botschaft Jesu Christi gelebt und den Menschen im Ruhrbistum verkündet.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof in Gladbeck-Rentfort.

Am Freitag, 19. Oktober 2018, verstarb P. Beda Zilch OCist.

Der Verstorbene, der zuletzt in Karlstadt-Wiesefeld in seiner Heimatdiözese Würzburg gewohnt hat, wurde am 21. April 1941 in Kahl am Main (Bayern) geboren und trat 1965 in das Zisterzienserkloster Seligenporten ein. Nach Auflösung dieses Klosters wechselte P. Beda im Jahr 1968 in das Stift Heiligenkreuz im Wienerwald, wo er die feierliche Profess ablegte und am 4. Juli 1971 die Priesterweihe empfing. Nach seiner Weihe übernahm er für den Zisterzienserorden vielfältige pastorale Aufgaben und war zudem von 1983 bis 1988 Kämmerer des Stiftes Heiligenkreuz.

Im Jahr 1988 wurde er zur Neugründung des Klosters Stiepel in das Ruhrbistum Essen ausgesandt und zum ersten Prior ernannt. Bis 2001 wirkte P. Beda in Stiepel, von 1988 bis 1991 zusätzlich als Pfarrer in der Gemeinde St. Marien in Bochum-Stiepel.

In den zurückliegenden Jahren war er dann als Priester und geschätzter Seelsorger in Karlstadt-Wiesefeld in seiner Heimatdiözese Würzburg tätig.

P. Beda war ein begabter Prediger, der die Menschen begeistern konnte. Als einer der vier Gründermönche hatte er maßgeblichen Anteil am Aufbau und der Weiterentwicklung des Zisterzienserklosters als einen bedeutenden geistlichen und pastoralen Ort im Ruhrbistum. Auf diese Weise hat er sich um die Diözese Essen nachhaltig verdient gemacht.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof der Abtei Heiligenkreuz im Wienerwald.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.